

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Überblick

Unternehmensteuerreform 2008

Nachdem am 6.7.2007 auch der Bundesrat der Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt hat, kann das Reformwerk in seinen wesentlichen Teilen **ab dem 1.1.2008 in Kraft treten**. Kernstück der Reform ist sicherlich die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent. Nachfolgend werden weitere bedeutende Änderungen der Reform im Einzelnen dargestellt:

Steuersenkung

Belastung thesaurierter Gewinne

Unter anderem durch die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes** auf 15 Prozent und unter Einbeziehung von Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Gesamtbelastung der thesaurierten Gewinne von **knapp 30 Prozent**. Thesaurierte Gewinne sind solche, die nicht ausgegeben/-geschüttet werden, sondern in der jeweiligen Organisation verbleiben.

Nachbelastung der Gewinnausschüttungen

Werden Gewinne einer Kapitalgesellschaft z.B. als Dividende ausgeschüttet, werden diese **auf der Ebene des Gesellschafters** zusätzlich belastet. Je nachdem, ob der Gesellschafter die Beteiligung im Privat- oder im Betriebsvermögen hält, oder ob der Gesellschafter eine andere Kapitalgesellschaft ist,

erfolgt die Nachbelastung nach einem anderen System und in unterschiedlicher Höhe:

- Beteiligungen im **Privatvermögen**

Ausschüttungen von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen werden ab dem **1.1.2009** mit der neuen Abgeltungsteuer von **25 Prozent** belastet.

- Beteiligungen im **Betriebsvermögen**

Werden Anteile bei Personenunternehmen im Betriebsvermögen gehalten, tritt an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens bei Ausschüttungen ab dem **1.1.2009** ein **Teileinkünfteverfahren**, bei welchem die Gewinnausschüttungen statt bisher in Höhe von 50 Prozent nur noch in Höhe von **40 Prozent** steuerfrei sind. Deshalb kann es empfehlenswert sein, „**Altgewinne**“ noch vor dem 31.12.2008 auszuschütten.

Bei Anwendung des **Spitzensteuersatzes** sinkt die Gesamtbelastung des

Inhaltsübersicht:

Unternehmensteuerreform 2008

1. Steuersenkung	Seite 1
<ul style="list-style-type: none"> • Belastung thesaurierter Gewinne • Nachbelastung der Gewinnausschüttungen 	
2. Gegenfinanzierung der Steuersenkung	Seite 2
<ul style="list-style-type: none"> • Zinsschranke 	
3. Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung	Seite 2
<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) • Einschränkung der Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern • Neuregelung der Ansparabschreibung – jetzt: Investitionsabzugsbetrag 	
4. Änderungen bei der Gewerbesteuer	Seite 3
5. Optionsmöglichkeit für Einzel- und Personenunternehmen	Seite 3
6. Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte	Seite 4
7. Fazit	Seite 4

Gewinns aus der im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung (ohne Berücksichtigung von im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Aufwendungen) von 53,3 Prozent auf **49,8 Prozent**. In Ausnahmefällen kann die Entlastung sogar noch größer sein.

Für Anteilseigner, die einen geringen individuellen Einkommensteuern-Grenzsteuersatz von z.B. 30 Prozent

haben, kann es zu einer Mehrbelastung kommen.

- Beteiligung wird von einer **Kapitalgesellschaft** gehalten

Keine Änderung bei der Besteuerung ergibt sich regelmäßig dann, wenn die Beteiligung von einer anderen Kapitalgesellschaft gehalten wird (Mutter-Tochter-Verhältnis). Hier werden Dividenden **wie bisher** steuerlich mit 95 Prozent **freigestellt**.

Gegenfinanzierung der Steuersenkung

Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes sind nach den Prognosen **Steuerausfälle** in Höhe von **ca. 30 Mrd. EUR** verbunden. Nachfolgend soll deshalb die – insbesondere für Unternehmen – wichtigste Maßnahme zur Gegenfinanzierung näher erläutert werden.

Zinsschranke

Mit dieser gesetzlichen Neuregelung soll generell die **übermäßige Fremdfinanzierung von Unternehmen** sanktioniert werden. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Zinsaufwendungen für kurz- oder langfristige Vermögensüberlassungen gewährt werden. Es ist eine **Freigrenze von 1 Mio. EUR** vorgesehen.

Beträgt der Saldo aus Finanzierungsaufwand und -erträgen mehr als 1 Mio. EUR, können die Zinsen nur in Höhe von 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwand und -ertrag und Abschreibungen abgezogen werden. Der Rest kann vorgetragen werden und dann den Zinsaufwand der **Folgejahre** erhöhen.

Die Zinsschranke gilt nur, wenn das maßgebliche Unternehmen zu einem **Konzern** gehört. Zu beachten ist dabei, dass Einzelunternehmen oder Gesellschaften nicht bereits deshalb zu einem Konzern gehören, weil sie eine oder mehrere Betriebsstätten im Ausland haben und hierfür einen gemeinsamen Abschluss erstellen.

Ebenfalls **nicht als Konzern** angesehen werden die Fälle, in denen ein nicht konzerngebundenes Einzelunternehmen mehrere Betriebe unterhält (**Zweigbetriebe**) oder sich die Gewerblichkeit eines Besitzunternehmens nur aufgrund einer personellen und sachlichen Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen (**Betriebsaufspaltung**) ergibt. Lediglich wenn mehrere Gesellschaften

durch einen möglichen gemeinsamen Rechnungsabschluss oder eine gemeinsame Strategie verbunden sind, liegt ein Konzern i.S.d. Zinsschranke vor. Von dieser Grundregel gibt es aber eine **Rückausnahme**:

So ist die Nichtanwendung der Zinsschranke bei fehlender Konzernzugehörigkeit bei Kapitalgesellschaften in Fällen der **Gesellschafterfremdfinanzierung** eingeschränkt. Die Zinsschranke findet bei konzernunabhängigen Kapitalgesellschaften gleichwohl Anwendung, wenn sie nicht nachweisen, dass ihre Zinsaufwendungen im Rahmen der Gesellschafterfremdfinanzierung nicht mehr als **10 Prozent** der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahrs ausmachen. D.h., die Zinsschranke ist anwendbar, wenn mehr als 10 Prozent des negativen Zinssaldos an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner oder einer diesem nahe stehenden Person gezahlt werden.

Während die bisherige Regelung ein Eigenkapital-/Fremdkapitalverhältnis von 1:1,5 akzeptiert, duldet die neue Regelung lediglich Zinsaufwendungen für Gesellschafterdarlehen in Höhe von 10 Prozent der gesamten die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen. Dabei sind Gesellschafterdarlehen von **wesentlichen Anteilseignern**, diesen **Nahestehenden** oder **rückgriffsberechtigten Dritten** schädlich. Diese Voraussetzungen dürften zwar in vielen Fällen erfüllt sein, aber auch hier rettet sicher in vielen Fällen die **Freigrenze** von 1 Mio. EUR.

Der **konzerninterne Fremdvergleich** (= Escape-Klausel) gilt grundsätzlich für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und ermöglicht es Konzerngesellschaften, die Zinsschranke zu vermeiden, wenn die Eigenkapitalquote des Unternehmens nicht schlechter ist als die des gesamten Konzerns, wobei eine Toleranz von lediglich 1 Prozent gewährt wird. Von der Beschränkung der Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen sind damit generell nur Unternehmen betroffen, deren **Eigenkapitalquote** schlechter ist, als die des Konzerns, dem sie angehören.

Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

Folgende weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuersenkung sind beschlossen worden:

Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter **entfällt ganz**.

In den Jahren 2006 und 2007 beläuft sich die degressive AfA auf das Dreifache der linearen AfA, höchstens aber auf 30 Prozent. Ab dem Jahr 2008 wäre sie nach der alten Gesetzeslage wieder auf das Zweifache der linearen AfA, höchstens aber 20 Prozent gesunken. Nun ist für Anschaffungen oder Herstellungen **ab dem 1.1.2008** nur noch die lineare AfA möglich. Teilwertabschreibungen können bei bilanzierenden Unternehmen aber auch künftig vorgenommen werden.

Um die degressive AfA noch geltend machen zu können, ist es nicht entscheidend ob das Wirtschaftsgut am 31.12.2007 bestellt ist. Maßgebend ist vielmehr die Anschaffung, und angeschafft ist ein bewegliches Wirtschaftsgut erst, wenn der Unternehmer die wirtschaftliche **Verfügbarmacht** darüber erlangt hat. Soll also z.B. für einen Pkw noch die degressive AfA geltend gemacht werden, muss dieser **spätestens am 31.12.2007** an den Unternehmer ausgeliefert sein. In den Herstellungsfällen muss darauf geachtet werden, dass das Wirtschaftsgut auch tatsächlich bis zum 31.12.2007 fertig gestellt ist.

Einschränkung der Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **410 EUR** nicht übersteigen (= geringwertige Wirtschaftsgüter), können künftig nur noch von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die **Überschusseinkünfte** (z.B. Einkünfte als Arbeitnehmer oder aus Vermietung und Verpachtung) beziehen.

Für Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (wie z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) sind geringwertige Wirtschaftsgüter künftig nur noch sofort abziehbar, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **nicht mehr als 150 EUR** netto betragen.

Bei Wirtschaftsgütern, die über 150 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR gekostet haben, ist im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ein **Sammelposten** zu bilden. Dieser Sammelposten ist dann über fünf Jahre linear abzuschreiben. Das Ausscheiden eines

Wirtschaftsguts beeinflusst den Sammelposten nicht mehr.

Neuregelung der Ansparabschreibung – jetzt: Investitionsabzugsbetrag

Damit auch kleinere Unternehmen von der Steuersatzsenkung profitieren, werden die bisherigen Regelungen für die Ansparabschreibung durch die Einführung eines Investitionsabzugsbetrags **und einer Sonderabschreibung** modifiziert.

Unternehmer können bereits **ab 2007** für konkret geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten außerbilanziell den Gewinn mindernd abziehen. Der Höchstbetrag für die insgesamt vorzunehmenden Investitionsabzugsbeträge ist auf 200.000 EUR je Betrieb aufgestockt worden. Die bisher gewährte **Existenzgründerrücklage** wird **gestrichen**.

Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist künftig dann möglich, wenn das Unternehmen folgende **Größenmerkmale** nicht überschreitet:

- bei **bilanzierenden Unternehmen** darf das Betriebsvermögen 235.000 EUR nicht übersteigen (bisher: 204.517 EUR),
- bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** darf der Einheitswert max. 125.000 EUR betragen (bisher: 122.710 EUR) und
- bei einer Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung** darf der Gewinn 100.000 EUR nicht übersteigen.

Neu ist die Gewinngrenze bei der Gewinnermittlung durch die Einnahmen-Überschussrechnung. Denn bislang konnten insbesondere Freiberufler, die ihren Gewinn generell durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, immer von der Ansparabschreibung profitieren.

Beim **Investitionsabzugsbetrag** wird auf das Jahr der Inanspruchnahme abgestellt. Höchstens in Anspruch nehmen kann ein Unternehmen aber Investitionsabzugsbeträge für ein oder mehrere geplante Neuanschaffungen i.H.v. **insgesamt 200.000 EUR** je Bilanzstichtag.

Weitere Voraussetzung ist u.a., dass das geplante **Wirtschaftsgut** ausschließlich oder zumindest fast ausschließlich, d.h.

zu mindestens 90 Prozent, betrieblich genutzt wird. Weiter ist auf die Erfüllung der geforderten Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen zu achten. Nicht mehr begünstigt ist daher in vielen Fällen die geplante Anschaffung gemischt genutzter Pkw. Der sogenannte **Dienstwagen** wird von den Neuerungen allerdings nicht erfasst. Denn hierbei wird die 100-prozentige betriebliche Nutzung generell unterstellt.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut neu ist. Ab 2007 wird auch der Erwerb **gebrauchter** abnutzbarer beweglicher **Anlagegüter** begünstigt. Ein Investitionsabzugsbetrag kann aber nach wie vor nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb einer gewissen Zeitspanne angeschafft wird. Diese Zeitspanne wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts wird die Rücklage außerbilanziell Gewinn erhöhend aufgelöst und im Gegenzug von den Anschaffungskosten mindernd abgezogen. Per Saldo ergibt sich insoweit keine Gewinnauswirkung. Das AfA-Volumen bemisst sich dann nach dem geringeren Buchwert.

Investiert der Unternehmer nicht fristgerecht, ist der **Abzug des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen**. **Nachforderungszinsen** bei der Berichtigung fallen i.H.v. 6 Prozent jährlich an. Zu beachten ist auch, dass sich die Auflösung ebenfalls auf die **Gewerbsteuer** (nachträglich) auswirkt.

Zusätzlich zum Investitionsabzugsbetrag kann ein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine **Sonderabschreibung von 20 Prozent** der Anschaffungskosten Gewinn mindernd in Abzug bringen. Die Sonderabschreibung kann verteilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung geltend zu machen, gilt allerdings erst für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2008** angeschafft werden. Die allgemeinen Abschreibungsmöglichkeiten können dabei zusätzlich geltend gemacht werden. In Anlehnung an die geänderten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung auch für **nicht neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter** zulässig.

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen an sich soll sich nicht verändern, es soll lediglich durch die Veränderungen für konjunkturelle Schwankungen weniger anfällig werden. Das soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Die Gewerbesteuer ist künftig **nicht mehr** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**.

Gleichzeitig wird aber die **Steuermesszahl** von bislang 5 Prozent des Gewerbeertrags auf 3,5 Prozent gesenkt und der bisherige Staffeltarif für Personenunternehmen entfällt ganz. Diese Absenkung führt trotz Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer bereits dann zu einer – wenn auch nur geringen – Entlastung, wenn der Unternehmer dem **Spitzensteuersatz** der Einkommensteuer von 45 Prozent unterliegt.

Bei **niedrigerem Grenzsteuersatz** des Unternehmers ergibt sich eine noch **deutlichere Entlastung** gegenüber dem geltenden Recht, da der bisherige Betriebsausgabenabzug nur zu einer geringen Entlastung bei der Gewerbesteuer führt. Die Entlastung fällt generell also umso stärker aus, je niedriger die individuelle Grenzbelastung des Unternehmers ist.

Um durch die Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer nicht eine höhere ertragsteuerliche Belastung zu erreichen, wurde der Anrechnungsmechanismus verbessert. Während eine Belastung der **Kapitalgesellschaften** durch die Gewerbesteuer mit der Steuersatzsenkung der Körperschaftsteuer vermieden wird, wird eine Mehrbelastung **bei Einzel- und Personenunternehmen** dadurch vermieden, dass der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von derzeit 1,8 auf 3,8 erhöht wird. Dies entspricht bei einem örtlichen Hebesatz bis 380 Prozent einer Vollarrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Optionsmöglichkeit für Einzel- und Personenunternehmen

Durch die Reform erhalten auch der Einkommensteuer unterliegende Steuersubjekte die Möglichkeit, sich den günstigen abgesenkten Körperschaftsteuersatz zu sichern. Dadurch soll erreicht werden, dass die Unternehmen **unabhängig von ihrer Rechtsform** mit

etwa der gleichen Steuer belastet werden. Um dies zu gewährleisten, wird der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder aus einem Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, **auf Antrag** nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem **ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent** unterworfen. Dieser Steuersatz von 28,25 Prozent setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent und der durchschnittlichen Gewerbesteuerbelastung von 13,25 Prozent zusammen. Der Solidaritätszuschlag ist dabei noch zusätzlich zu berücksichtigen.

Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, entfällt der Begünstigungsgrund wieder und es ist insoweit eine **Nachversteuerung** in Höhe von 25 Prozent (Abgeltungsbesteuerung) vorzunehmen. Die Belastung nicht thesaurierter Gewinne von **Einzel- und Personenunternehmen** beträgt dann max. 48,68 Prozent und ist vergleichbar mit der steuerlichen Belastung von ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften, die nach Einführung der Abgeltungsteuer durch die Unternehmensteuerreform 48,4 Prozent beträgt.

Die **Vergünstigung** ist **betriebs- und personenbezogen** ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen der Steuerermäßigung für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Steuerpflichtigen gesondert zu prüfen sind.

Voraussetzung ist weiter, dass der Gewinn des Unternehmens oder der mitunternehmerischen Beteiligung durch eine Bilanz und nicht durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird. Im Ergebnis soll demjenigen die Vergünstigung gewährt werden, der durch den **Verzicht auf die private Verwendung** von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt.

Nicht nur im Hinblick auf diese künftige Optionsmöglichkeit ist es für Unternehmer sinnvoll, **zwei Konten** – ein betriebliches und ein privates – zu unterhalten. Nur dadurch kann klar dokumentiert werden, ob Gewinn entnommen wird oder nicht. Die Begünstigung braucht nicht für den gesamten nicht entnommenen Gewinn ausgeübt werden, sondern kann auch auf einen Teil

beschränkt werden. Dadurch kann ein Steuerpflichtiger in gewissem Umfang seinen **Regelsteuersatz beeinflussen**, wenn er relativ wenig Gewinn entnommen hat oder Verluste aus anderen Einkommensquellen zeitnah nutzen möchte.

Der begünstigte Gewinn, d.h. der Gewinnanteil, für welchen optiert wurde, wird mit 28,25 Prozent Einkommensteuer belastet. Dabei ist zu beachten, dass der Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft praktisch – von wenigen Fällen mit hohen Hebesätzen abgesehen – **von der Gewerbesteuer befreit** ist. Mit einer Besteuerung von 28,25 Prozent Einkommensteuer unterliegt der nicht entnommene Gewinn damit einer gleich hohen Besteuerung wie der nicht entnommene Gewinn einer Kapitalgesellschaft.

Der Gesetzgeber hat jedoch eine **zwingende Entnahmereihenfolge** der thesaurierten Gewinne gesetzlich geregelt. Werden Gewinne zunächst steuerbegünstigt thesauriert und kommt es in einem späteren Veranlagungszeitraum zu einer Gewinnentnahme, so gelten die steuerbegünstigt thesaurierten Gewinne als zuerst entnommen, was zu einer Nachversteuerung führt. Vollversteuerte Altgewinne, die im Unternehmen vorhanden sind, können hingegen nur nachrangig entnommen werden.

Den **Antrag auf die Begünstigung** muss der Steuerpflichtige für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil einzeln stellen. Ihm ist allerdings die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums ganz oder teilweise zurückzunehmen. Von dieser Regelung werden insbesondere Sachverhalte begünstigt, in denen es im Folgejahr zu einer unvorhergesehenen Verlustsituation kommt.

Zur **vollständigen Nachbelastung** von zuvor begünstigt besteuerten Gewinnen kommt es z.B., wenn der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil veräußert oder aufgegeben oder der Gewinn nicht mehr durch Bestandsvergleich ermittelt wird. Außerdem kann der Steuerpflichtige jederzeit die Nachbesteuerung beantragen. Dies könnte dann in Betracht zu ziehen sein, wenn der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation ohne Übergang des nachversteuerungspflichtigen Betrags übertragen werden soll.

Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte

Auch für Deutschland ist nun die Einführung einer Abgeltungsteuer auf **im Privatvermögen** gehaltene Kapitaleinkünfte vorgesehen. Ab dem 1.1.2009 gilt:

- für private Kapitaleinkünfte ein einheitlicher **Einkommensteuersatz von 25 Prozent** zuzüglich Solidaritätszuschlag, der grundsätzlich durch den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung erhoben wird,
- bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR abzuziehen. Ein Abzug der tatsächlichen Kosten ist ausgeschlossen,
- der Katalog der **laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen** wird erweitert und
- **private Veräußerungsgewinne** aus dem Verkauf von Wertpapieren, die bisher lediglich innerhalb der Jahresfrist besteuert wurden, werden künftig unabhängig von Haltefristen besteuert werden.

Insgesamt soll für den bislang steuererlichen Steuerpflichtigen ein steuerlicher Vorteil insbesondere dann entstehen, wenn er dem **Einkommensteuer-Höchstsatz** unterliegt.

Fazit

Ob die Unternehmensteuerreform 2008 für den einzelnen Steuerpflichtigen Vor- oder Nachteile bringt, kann **nicht generell** gesagt, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Lohnenswert erscheint aufgrund der Änderungen sicher auch, die Höhe der zu leistenden **Steuervorauszahlungen** für Zeiträume ab dem 1.1.2008 neu zu überprüfen.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.